

Leitlinien

**des Zentralen Grubenrettungswesens der
Bergbau-Berufsgenossenschaft
für Organisation, Ausstattung und
Einsatz von Grubenwehren**

April 2006

Inhaltsverzeichnis

Seite:

1.	Geltungsbereich	5
2.	Aufgaben einer Grubenwehr	5
3.	Personelle Struktur der Grubenwehr	5
3.1	Zusammensetzung	5
3.2	Stärke	6
3.3	Aufnahme	6
3.4	Arbeitsmedizinische Untersuchungen	7
3.5	Beendigung der Mitgliedschaft	8
3.6	Ausbildung der Grubenwehrmitglieder und Anwärter	8
3.6.1	Allgemeines	8
3.6.2	Grundausbildung der Anwärter	9
3.6.2.1	Theoretische Unterweisung	9
3.6.2.2	Praktische Unterweisung	9
3.6.2.3	Unterweisung der Gerätewart-Anwärter	9
3.6.3	Fortbildung der Atemschutzgeräteträger	10
3.6.3.1	Allgemeines	10
3.6.3.2	Theoretische Fortbildung	10
3.6.3.3	Praktische Fortbildung (Übungen)	10
3.6.4	Erstmalige und wiederkehrende Lehrgänge für Oberführer, Truppführer und Gerätewarte in der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen	11
3.6.5	Unterweisung verantwortlicher Personen	11
3.7	Aufgaben und Pflichten der Grubenwehrmitglieder	12
3.7.1	Allgemeines	12
3.7.2	Oberführer	12
3.7.3	Truppführer	13
3.7.4	Gerätewarte	14
3.7.5	Wehrmänner	15
3.8	Aufgaben und Pflichten von ortskundigen Führern	15
4.	Einrichtungen und Ausrüstungen der Grubenwehr	15
4.1	Grubenrettungsstelle	15
4.1.1	Geräteraum	16

		Seite:
4.1.2	Arbeitsraum	16
4.1.3	Sauerstoff-Umfüllanlage und Atemluftkompressor	16
4.1.4	Übungsobjekt/-raum	16
4.1.5	Sonstige Räume	17
4.2	Ausrüstung der Grubenwehr	17
5.	Einsatz der Grubenwehr	18
5.1	Allgemeines	18
5.1.1	Ernstfalleinsatz	18
5.1.2	Betriebseinsatz	18
5.1.3	Hilfeleistung	19
5.2	Alarmierung	19
5.3	Einsatzleitung	20
5.4	Zusammenwirken zwischen Einsatzleitung und Oberführer	20
5.5.	Bereitschaftsstelle	20
5.6	Einsatzgrundsätze	21
5.6.1	Einsatz von Atemschutzgeräten	21
5.6.2	Stärke der Grubenwehrtrupps	21
5.6.3	Reservetrupp	21
5.6.4	Vorgehen der Grubenwehrtrupps	21
5.6.5	Einsatzdauer	22
5.6.6	Rückmarsch der Grubenwehrtrupps	22
5.7	Einsätze unter erschwerten Bedingungen	23
5.7.1	Besondere klimatische Bedingungen	24
5.7.2	Unmittelbar lebensbedrohlich hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder extremer Sauerstoffmangel	24
5.7.3	Brandzersetzungsprodukte in Brandgasen	24
5.8	Mitwirkung von Ärzten	25
6.	Schlussbestimmungen	25
6.1	Meldungen	25
6.1.1	Einsätze	25
6.1.2	Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten	25
6.2	Betriebliche Angaben zum Grubenrettungswesen (Betriebsplan bzw. Anzeige)	25

Anlagen

Anlage 1	Standardübung
Anlage 2	Übung in Flammenschutzkleidung
Anlage 3	Tragezeitbegrenzung nach Anlage 2 der BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
Anlage 4	Einsatzzeittabelle für Grubenwehren Im Salzbergbau
Anlage 5	Sofortmeldung über Einsätze
Anlage 6a	Meldung I über den Einsatz der Grubenwehrr mit Atemschutzgeräten
Anlage 6b	Meldung II über Funktionsfehler an Atemschutzgeräten und Zubehör
Anlage 7	Betriebliche Angaben zum Grubenrettungswesen

1. Geltungsbereich

Diese Leitlinien sollen auf Grubenwehren von Betrieben angewendet werden, die den im Zentralen Grubenrettungswesen der Bergbau-Berufsgenossenschaft zusammengefassten Hauptstellen für das Grubenrettungswesen Clausthal-Zellerfeld, Hohenpeißenberg und Leipzig angeschlossen sind.

Sie können auch auf Grubenwehren von Betrieben angewendet werden, wenn die Grubenwehren übertage Aufgaben z. B. des abwehrenden Brandschutzes erfüllen.

Die Leitlinien richten sich in erster Linie an den Unternehmer und von ihm beauftragte Personen und sollen ihnen Hilfestellung bei der Umsetzung ihrer Pflichten hinsichtlich Organisation, Ausstattung und Einsatz der Grubenwehr geben. Staatliche Vorschriften, insbesondere bergrechtliche Vorschriften, bleiben von diesen Leitlinien unberührt.

2. Aufgaben einer Grubenwehr

Die Grubenwehr wird zur Rettung und Bergung von Menschen und zur Erhaltung von Sachwerten nach Explosionen sowie bei Bränden und anderen Ereignissen, bei denen eine Gefährdung durch schädliche Gase, Partikel, Aerosole und/oder Sauerstoffmangel bestehen kann, eingesetzt.

Des Weiteren kann die Grubenwehr zur Durchführung geplanter Betriebseinsätze, bei denen die o. a. Gefährdungen bestehen können, herangezogen werden.

3. Personelle Struktur der Grubenwehr

3.1 Zusammensetzung

Die Grubenwehr setzt sich zusammen aus

- dem Oberführer
- den Truppführern
- den Wehrmännern

und

den Gerätewarten.

Grubenwehrmitglieder kommen möglichst aus den für den Grubenwehreinsatz benötigten Berufsgruppen des Grubenbetriebes.

Truppführer sollen mindestens ein Jahr Wehrmann, Oberführer mindestens zwei Jahre Truppführer gewesen sein. Oberführer müssen, Truppführer sollen verantwortliche Personen nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sein; Gerätewarte sollten Personen mit abgeschlossener technischer Berufsausbildung sein.

Die Bildung einer gemeinsamen Grubenwehr aus Grubenwehrmitgliedern mehrerer Betriebe ist nach Abstimmung mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen möglich.

3.2 Stärke

Bei der Festlegung der Stärke der Grubenwehr sollen die betrieblichen Verhältnisse, z. B. Art und Umfang der Gefährdung, Stärke der Belegschaft, Zuschnitt der Grube und Hilfeleistungsmöglichkeiten berücksichtigt werden; hierbei ist die jeweils zuständige Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zu beteiligen. Personen, die im Ernstfall der Einsatzleitung zugeordnet sind, sollen möglichst nicht als Mitglied der Grubenwehr angehören, soweit durch ihre Mitgliedschaft in der Grubenwehr eine Einbeziehung in die Soll-Stärke-Berechnung der Grubenwehr erfolgen würde.

Eine Grubenwehr hat im Allgemeinen eine Mindeststärke von drei Trupps, bestehend jeweils aus einem Truppführer und vier Wehrmännern, sowie einen Oberführer und einen Gerätewart.

Wird durch den Einsatz der Grubenwehr zur Hilfeleistung die Mindeststärke für Einsätze im eigenen Betrieb unterschritten, ist unverzüglich eine Meldung

- a) an die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und
- b) an die im Hilfeleistungsplan für den eigenen Betrieb an erster Stelle stehende Grubenwehr erforderlich.

In Bergwerken, die über keine eigene Grubenwehr verfügen, sollen ortskundige Führer den hilfeleistenden Wehren zur Verfügung stehen, die für den Dienst in der Grubenwehr geeignet sind. Ihre Anzahl soll entsprechend der spezifischen Verhältnisse der Betriebe in Abstimmung mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen festgelegt werden. Sie sollen der hilfeleistenden Wehr der 1. Reihe benannt werden (vgl. Pkt. 3.8).

3.3 Aufnahme

Der Eintritt in die Grubenwehr ist freiwillig. Personen, die als Wehrmänner aufgenommen werden, müssen

- mindestens 18 und sollten höchstens 40 Jahre alt,
- mit den Betriebsverhältnissen der Grube vertraut,
- nach ärztlicher Bescheinigung für den Dienst in der Grubenwehr geeignet

sein und eine Grundausbildung zum Wehrmann absolviert haben sowie als Ersthelfer nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) ausgebildet sein.

Personen, die als Gerätewart aufgenommen werden, müssen

- mindestens 18 Jahre alt,
- nach ärztlicher Bescheinigung für eine Beschäftigung unter Tage geeignet sein und
- nach Einweisung durch einen Gerätewart an einem Lehrgang bei einer Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilgenommen haben.

Bei der Aufnahme soll allen neuen Grubenwehrmitgliedern eine Dienstanweisung ausgehändigt werden. Es erfolgt die Eintragung in die Mitgliedskartei. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie die in der Dienstanweisung festgelegten Aufgaben und Pflichten an.

3.4 Arbeitsmedizinische Untersuchungen

Arbeitsmedizinisch zu untersuchen sind

- **Gerätewarte** vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in Abständen von zwei Jahren auf Eignung für eine Beschäftigung unter Tage. Sie sind außerdem nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) vorbeugend zu betreuen.
- **Atemschutzgeräteträger** vor Aufnahme in die Grubenwehr und weiterhin regelmäßig nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 26 Gruppe 3 (Atemschutzgeräte, hochbelastet), mit folgender Abweichung:

Die Nachuntersuchung der Geräteträger muss gemäß Anlage 2 zur Gesundheitsschutz-Bergverordnung (GesBergV) in Zeitabständen von längstens zwei Jahren, vor Vollendung des 21. und nach Vollendung des 40. Lebensjahres jährlich sowie nach Krankheiten und Unfällen, die eine wesentliche Beeinträchtigung der Grubenwehrauglichkeit verursachen können, durchgeführt werden. Erst nach Bestätigung der Eignung durch den Arzt darf der Dienst als Atemschutzgeräteträger wieder aufgenommen werden.

Atemschutzgeräteträger sollen auch nach dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 42 (Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung) vorbeugend betreut werden, wenn sie für Rettungsaufgaben vorgesehen sind.

Sind Gerätewarte gleichzeitig Atemschutzgeräteträger, sollen die arbeitsmedizinischen Untersuchungen getrennt ausgewiesen werden.

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- ,wenn bei der arbeitsmedizinischen Untersuchung vom Arzt dauernde gesundheitliche Bedenken gegen eine Tätigkeit in der Grubenwehr erhoben werden,
- für Wehrmänner und Truppführer mit Vollendung des 50. Lebensjahres,
- für Oberführer mit Vollendung des 55. Lebensjahres,
- mit dem Ausscheiden aus dem Betrieb,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Die weiter andauernde Mitgliedschaft über das vorgenannte Lebensalter hinaus ist bei nachgewiesener arbeitsmedizinischer Eignung und bei dringenden betrieblichen Erfordernissen möglich.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn ein Mitglied seinen Pflichten als Mitglied der Grubenwehr trotz schriftlicher Mahnung, Fristsetzung und Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss soll dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

3.6 Ausbildung der Grubenwehrmitglieder und Anwärter

3.6.1 Allgemeines

Für die jährlich im Betrieb für alle Atemschutzgeräteträger der Grubenwehr durchzuführenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erstellt der Oberführer einen Plan (Termine, Inhalte, Verantwortlichkeiten etc.). Der Plan enthält auch die Teilnahme an allen Aus- bzw. Fortbildungsmaßnahmen bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen. Über die erfolgreich abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Nachweis zu führen. Der Aus- und Fortbildungsplan soll der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur Kenntnis gegeben werden.

Neben den grubenwehrbezogenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollen alle Oberführer, Truppführer und Wehrmänner zusätzlich wiederkehrend zum Ersthelfer im Rahmen der Ersten Hilfe sowie bei Erfordernis z. B. in der Auf- und Abseiltechnik ausgebildet werden.

3.6.2 Grundausbildung der Anwärter

Für die Durchführung der Grundausbildung ist der Oberführer verantwortlich. Die Grundausbildung ist gegliedert in einen theoretischen und einen praktischen Teil und endet mit einer Standardübung (siehe Anlage 1) im Übungsobjekt/-raum. Die Anwärter werden in die Wehr aufgenommen, wenn sie dem Oberführer die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen und die Standardübung ohne Unterbrechung ordnungsgemäß durchgeführt haben.

3.6.2.1 Theoretische Ausbildung

Bei der theoretischen Ausbildung sind insbesondere folgende Themen zu behandeln:

- Grundzüge des Grubenrettungswesens im Betrieb,
- Betriebsanweisung für Grubenwehrmitglieder,
- Atmung des Menschen,
- Zusammensetzung von Grubenwettern, Brandgasen und Explosionsschwaden,
- Gesundheitsschädliche oder brennbare Gase, Partikel und Aerosole in der Umgebungsluft, die im Betrieb vorkommen können, sowie die Folgen von Sauerstoffmangel,
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der für einen Grubenwehreinsatz bereitgehaltenen Atemschutz-, Notfallbeatmungs-, Hilfs- und Messgeräte,
- Verhalten unter Atemschutzgerät bei der praktischen Unterweisung und im Einsatz sowie
- Aufbau, Wirkungsweise und Handhabung der im Betrieb bereitgehaltenen Feuerlöschgeräte und -einrichtungen.

Die Ausbildungsdauer soll mindestens zwölf Stunden betragen.

3.6.2.2 Praktische Ausbildung

Bei der praktischen Ausbildung werden die Anwärter an das Arbeiten mit angelegtem Atemschutzgerät gewöhnt. Die Anwärter sollen zusätzlich den Umgang mit den im Punkt 3.6.2.1 genannten Geräten üben.

Es sollen mindestens zwei Gewöhnungsübungen durchgeführt werden, davon eine im Rauch bei erhöhter Temperatur im Übungsobjekt/-raum. Jede Übung soll etwa eine Stunde dauern und nicht unterbrochen werden.

3.6.2.3 Unterweisung der Gerätewart-Anwärter

Die Gerätewart-Anwärter sollen von einem Gerätewart in der Prüfung und in der Instandhaltung der Grubenwehrausrüstung einschließlich der Atemschutzgeräte und in ihren Pflichten als Gerätewart im Betrieb unterwiesen werden, bevor sie

an einem Grundlehrgang an der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen teilnehmen.

3.6.3	Fortbildung der Atemschutzgeräteträger
3.6.3.1	Allgemeines

Die Fortbildung der Atemschutzgeräteträger der Grubenwehr erfolgt in regelmäßigen, über das Kalenderjahr verteilten Zeitabständen theoretisch und praktisch jährlich mindestens viermal.

Die Fortbildungen müssen unter Aufsicht eines Oberführers erfolgen. Der aufsichtsführende Oberführer darf an der praktischen Übung nicht selbst unter Atemschutzgerät teilnehmen.

Truppführer werden vom Oberführer über die für die Grubenwehr relevanten betrieblichen Veränderungen regelmäßig unterwiesen.

3.6.3.2	Theoretische Fortbildung
----------------	---------------------------------

In den wiederkehrenden theoretischen Fortbildungen zu den jeweiligen Übungen sind neben den Themen der Grundausbildung und aktuellen Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen solche Themen wie z.B.

- Allgemeines über Atemschutz,
- Alarmierung,
- Bereitschaftsstelle,
- Vorgehen unter erschwerten Bedingungen,
- Atemschutz-, Mess- und Hilfsgeräte der Grubenwehr,
- Gasprobenahme,
- Erste Hilfe und Einsatz von Notfallbeatmungsgeräten,
- Verhalten bei Feststellung eines Grubenbrandes,
- Entstehung von Bränden
- direkte und indirekte Bekämpfung von Grubenbränden und
- Besonderheiten bei Einsätzen zur Hilfeleistung

zu behandeln.

3.6.3.3	Praktische Fortbildung (Übungen)
----------------	---

Die praktischen Übungen werden mit Atemschutzgerät über mindestens zwei Stunden Dauer durchgeführt. Während der Übungen sollen im Übungsobjekt/-raum oder im Grubenbetrieb grubenwehrbezogene Arbeiten bei mit einem Ernstfalleinsatz vergleichbaren Einsatzbedingungen wie z. B. bei Sichtbehinderung (Rauch/Nebel) und erhöhter Temperatur durchgeführt werden. Dabei sollen insbesondere solche Aufgaben gestellt und Belastungen angestrebt werden, die sich beim Einsatz der Grubenwehr ergeben können und die zu den unter Nr. 3.6.3.2. in der theoretischen Fortbildung behandelten Themen gehören.

Mit Ausnahme von Feuerlöschübungen dürfen die praktischen Übungen nicht in Räumen oder Grubenbauen mit schädlichen Gasen oder Sauerstoffmangel durchgeführt werden.

Sofern Einsätze (auch solche zur Hilfeleistung) in Betrieben mit Explosionsgefahr in Betracht kommen, ist jährlich eine Übung mit Flammenschutzkleidung durchzuführen (siehe Anlage 2).

Eine Übung jährlich soll mit vorangehendem Ausdauerleistungstest im Übungsobjekt/-raum als Standardübung nach Anlage 1 durchgeführt werden. Art und Umfang des Ausdauerleistungstests sollen in Absprache mit dem die Grubenwehr betreuenden Arbeitsmediziner festgelegt werden. An der Standardübung sollen nur solche Grubenwehrmitglieder teilnehmen, die den Ausdauerleistungstest bestanden haben. In die Übung sollen kraftbezogene Leistungselemente eingefügt werden, die mit dem Arbeitsmediziner abgestimmt werden sollen.

In jedem Jahr soll eine der Übungen unter Tage über die volle Gebrauchszeit des Atemschutzgerätes (Langzeitübung, vier Stunden bei Benutzung von Kreislauf-Atemschutzgeräten) verfahren werden.

Übungen, die auf die vier Pflichtübungen je Jahr angerechnet werden sollen, dürfen nicht unterbrochen oder abgebrochen werden. Übungsablauf und -aufgaben, Namen der Teilnehmer sowie besondere Vorkommnisse wie z. B. Gründe für den Übungsabbruch oder Unterbrechungen sind schriftlich festzuhalten (Übungsauftrag, Leistungsbuch).

3.6.4 Erstmalige und wiederkehrende Lehrgänge für Oberführer, Truppführer und Gerätewarte in der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen

Oberführer, Truppführer und Gerätewarte müssen vor der Bestellung in ihrer jeweiligen Funktion erstmalig an einem entsprechenden Lehrgang bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen mit Erfolg teilgenommen haben. Die wiederkehrende Teilnahme soll jeweils in Zeitabständen von längstens vier Jahren erfolgen.

3.6.5 Unterweisung verantwortlicher Personen

Alle nicht zur Grubenwehr gehörenden verantwortlichen Personen der Betriebe mit eigener Grubenwehr und der Hilfe suchenden Betriebe, die im Ernstfall für die Einsatzleitung benannt sind, sollen einmal jährlich durch den Oberführer über das Grubenrettungswesen unterwiesen werden. Insbesondere sollen dabei Sonderaufgaben der für ein Rettungswerk festgelegten Regelungen (siehe Punkt 5.1.1) bei Einsätzen besprochen werden. Unterweisung und Namen der Teilnehmer sind zu dokumentieren.

3.7	Aufgaben und Pflichten der Grubenwehrmitglieder
3.7.1	Allgemeines

Grubenwehrmitglieder haben sich gemäß Punkt 3.4 regelmäßig auf gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Grubenwehr untersuchen zu lassen. Sie nehmen an der Ausbildung plan- und regelmäßig teil.

Bei Grubenwehralarm begeben sich die Grubenwehrmitglieder unverzüglich zur Grubenrettungsstelle (bzw. zu der bei der Alarmierung angegebenen Stelle) und halten sich für den Einsatz bereit.

3.7.2	Oberführer
--------------	-------------------

Der vom Unternehmer mit der Leitung der Grubenwehr beauftragte Oberführer ist bei der Ausbildung und bei Einsätzen Vorgesetzter aller Grubenwehrmitglieder

Der Oberführer ist im Rahmen seiner Bestellung dafür verantwortlich, dass

1. Grund-, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (siehe Nr. 3.6.1, 3.6.2 und 3.6.3) regelmäßig durchgeführt und ordnungsgemäß beaufsichtigt sowie dokumentiert werden,
2. Unterweisungen nach Nr. 3.6.4 rechtzeitig bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen angemeldet werden und die vorgesehenen Teilnehmer über ihre Teilnahme informiert werden,
3. Unterweisungen für verantwortliche Personen (siehe Nr. 3.6.5) regelmäßig durchgeführt und dokumentiert werden,
4. nur die Grubenwehrmitglieder an Übungen und Einsätzen teilnehmen, deren gesundheitliche Eignung für den Dienst in der Grubenwehr vom Arzt bestätigt ist und die sich nach eigener Einschätzung voll leistungsfähig fühlen und keine akuten Befindlichkeitsstörungen gegen die zu erwartenden Belastungen vortragen,
5. die Grubenwehr jederzeit nach dem Ergebnis der betrieblichen Gefährdungsanalyse in erforderlicher Stärke und Zusammensetzung einsatzbereit ist und alle verfügbaren Mitglieder im Ernstfall schnellstens alarmiert und zum Einsatz gebracht werden können,
6. die Grubenwehr nach Weisung der Einsatzleitung sachgemäß eingesetzt wird, dabei die Einsatzgrundsätze (siehe Nr. 5.6 und 5.7) sowie Tragezeitbegrenzungen nach Anlage 2 der BGR 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“ (siehe Anlage 3) und im Salzbergbau die Einsatzzeittabelle (siehe Anlage 4) beachtet und alle Einsatzaufträge protokolliert werden,
7. die Grubenwehr über die zur Bewältigung ihrer Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt,
8. besondere Vorkommnisse bei der Übung oder beim Einsatz (z. B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes) dokumentiert werden und die sichergestellte Ausrüstung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen unverzüglich in unverändertem Zustand zugeführt wird,
9. Betriebe, die keine eigene Grubenwehr besitzen und mit denen Hilfeleistungsvereinbarungen bestehen bzw. die im Hilfeleistungsplan des Betriebes an erster Stelle stehen, regelmäßig befahren werden und dass

10. Meldungen (siehe Anlagen 5, 6a und 6b), betriebliche Angaben zum Grubenrettungswesen (siehe Anlage 7) und weitere erforderliche Informationen termingerecht an die staatliche Aufsichtsbehörde und die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen gegeben werden.

Außerdem vergewissert er sich, dass

- die Einsatzbereitschaft der Grubenwehr stets im erforderlichen Umfang gegeben ist,
- die Ausrüstung der Grubenwehr stets im erforderlichen Umfang einsatzfähig ist,
- Betriebseinsätze der Grubenwehr der staatlichen Aufsichtsbehörde und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen rechtzeitig mitgeteilt werden,
- die staatliche Aufsichtsbehörde und die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen sofort benachrichtigt werden, sobald die Grubenwehr im Notfall zum Einsatz kommt und
- dass der Plan für das Rettungswerk sowie aktuelle Grubenrisse, Wetterführungspläne, Brandschutzpläne, Rohrleitungspläne (z. B. für Wasser, Luft, Gasabsaugung, Dammbaustoffversorgung) in der Grubenrettungsstelle verfügbar sind.

3.7.3 Truppführer

Die Truppführer führen die Weisungen aus, die sie vom Oberführer erhalten. Sie sind bei den Übungen und im Einsatz Vorgesetzte ihrer Truppmitglieder und für deren Sicherheit verantwortlich. Sie haben die ihnen erteilten Aufträge gewissenhaft zu erfüllen. Die Truppführer dürfen von den ihnen erteilten Aufträgen nur nach erneuter Verständigung mit dem Oberführer oder im Notfall abweichen. Besteht keine Verständigung, so handelt der Truppführer eigenverantwortlich entsprechend seiner besonderen Fachkunde. Die Truppführer berichten nach dem Einsatz dem Oberführer in der Bereitschaftsstelle.

Truppführer haben insbesondere

- vor Übungen und Einsätzen dem Oberführer zu melden, wenn sie sich gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlen,
- vor Einsatz- bzw. Übungsbeginn sich über das gesundheitliche Befinden der Truppmitglieder zu informieren,
- auf ordnungsgemäße Ausrüstung ihres Trupps zu achten,
- das Anlegen der Atemschutzgeräte der Wehrmänner ihres Trupps anzuordnen und zu überwachen,
- nach dem Anlegen und danach in Zeitabständen von längstens 15 min den Atemgasvorrat der einzelnen eingesetzten Atemschutzgeräte im Trupp zu überprüfen,
- mit dem Trupp geschlossen in den Einsatz bzw. in die Übung und zurück zu gehen,
- die Einsatzgrundsätze gemäß 5.6 und 5.7 zu beachten und die Truppmitglieder auf deren Einhaltung hinzuweisen,

- besondere Beobachtungen bei der Übung oder beim Einsatz (z. B. Mängel an Geräten, Abbruch der Übung oder des Einsatzes) dem Oberführer zu melden,
 - bei Unfällen bzw. Vorkommnissen, die mit der Benutzung von Atemschutzgeräten und Atemanschlüssen ursächlich zusammenhängen können, während eines Einsatzes die Benutzung des Selbstretters anzuweisen und das defekte Gerät sicherzustellen und
 - im Einsatz den Rückzug eigenverantwortlich anzuordnen, wenn
1. die Sprechverbindung zwischen Einsatztrupp und Bereitschaftsstelle unbeabsichtigt für einen längeren Zeitraum unterbrochen ist und die Sicherheit für den Trupp nicht mehr gegeben ist,
 2. das Atemschutzgerät mit dem geringsten Atemgasvorrat mindestens noch doppelt so viel Atemgas enthält, wie für den Rückmarsch voraussichtlich erforderlich ist (gilt entsprechend auch für Chemical-Sauerstoffkreislaufgeräte),
 3. ein Truppmitglied ausfällt oder sich unwohl fühlt,
 4. Ausfälle an der Atemschutzausrüstung auftreten,
 5. der Trupp unvorhergesehen belastet oder gefährdet wird oder
 6. explosionsfähige Gasgemische festgestellt werden.

3.7.4 Gerätewarte

Die Gerätewarte sind dem Oberführer unmittelbar unterstellt und haben dessen Weisungen zu befolgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass alle Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte sowie die sonstigen Einrichtungen und Ausrüstungen der Grubenrettungsstelle stets in gebrauchsfähigem, einsatzbereitem Zustand gehalten werden.

Insbesondere müssen sie

- mit dem Aufbau und der Instandhaltung der Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte vertraut sein,
- die Geräte und Einrichtungen der Grubenwehr nach den einschlägigen technischen Regeln, den Gebrauchsanweisungen der Hersteller sowie den Regelungen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen instand halten,
- dafür sorgen, dass nach jeder Benutzung eine ausreichende Zahl von Atemschutzgeräten wieder einsatzbereit zur Verfügung steht,
- nicht einsatzfähige Atemschutzgeräte als solche kennzeichnen und so aufbewahren, dass eine irrtümliche Ausgabe ausgeschlossen ist,
- darauf achten, dass bei Übungen mit Atemschutzgeräten alle vorhandenen Geräte gleich häufig eingesetzt werden,
- dafür sorgen, dass die Ausrüstung der Grubenwehr einsatzbereit gehalten wird,

- den Oberführer unterrichten, wenn die Bestände an einsatzfähigen Geräten, Ersatzteilen und Zubehör sowie an sonstigem Material nicht ausreichen und
- die festgelegten Nachweise führen.

Die Gerätewarte dürfen Atemschutzgeräte oder sonstige Ausrüstungsteile nur nach Anweisung des Oberführers ausgeben.

3.7.5 Wehrmänner

Die Wehrmänner müssen insbesondere

- vor Übungen und Einsätzen dem Oberführer bzw. Truppführer melden, wenn sie sich gesundheitlich nicht voll leistungsfähig fühlen,
- Mängel sofort melden, die sie beim Empfang oder Anlegen der Ausrüstung feststellen,
- den Truppführer während der Übungen und Einsätze auf besondere Vorkommnisse (u. a. Fehler am Atemschutzgerät, Störungen im Befinden, Feststellungen von weiteren Gefährdungen wie z. B. Firstfall) aufmerksam machen,
- die erteilten Aufträge erfüllen und
- während der Benutzung von Atemschutzgeräten den Atemgasvorrat regelmäßig unter Beachtung der Rückzugsbedingungen kontrollieren (gilt entsprechend auch für Chemikal-Sauerstoffkreislaufgeräte).

3.8 Aufgaben und Pflichten von ortskundigen Führern

Die Abschnitte 3.3 (mit Ausnahme der Regelungen für Gerätewarte), 3.4 und 3.6 gelten für ortskundige Führer entsprechend. Abweichend davon müssen sie nach dem Ergebnis der Gefährdungsanalyse für ihren Betrieb mindestens an einer praktischen Fortbildung (Grubenwehrübung mit Atemschutzgerät) pro Jahr teilnehmen.

4. Einrichtungen und Ausrüstungen der Grubenwehr

4.1 Grubenrettungsstelle

Zur Erfüllung der Aufgaben der Grubenwehr sind eine Grubenrettungsstelle und bei Erfordernis Stützpunkte einzurichten und auszurüsten.

Die Grubenrettungsstelle besteht in der Regel aus:

- Geräteraum,
- Arbeitsraum für Gerätewarte und
- gegebenenfalls getrennte Räumlichkeiten für z. B. die Sauerstoffumfüllanlage oder den Kompressor.

Die Größe dieser Räume soll im richtigen Verhältnis zur Stärke der Grubenwehr und zum Umfang der Ausrüstung stehen. Die Grubenrettungsstelle bzw. Grubenwehrstützpunkte sollen gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung soll bei

Dunkelheit beleuchtet sein. Der unverzügliche Zugang im Alarmfall muss für einen ausgewiesenen Personenkreis jederzeit gewährleistet sein.

Die Grubenrettungsstelle soll über geeignete Kommunikationsmittel verfügen.

Das zweckentfremdete Benutzen von Einrichtungen und Ausrüstungen der Grubenwehr sowie das Betreten der Grubenrettungsstelle und der Stützpunkte durch unbefugte Personen sollen unterbunden sein.

4.1.1 Geräteraum

Der Geräteraum der Grubenwehr dient der Lagerung der einsatzbereiten Atemschutz- und sonstiger Ausrüstung sowie der Reserve- und Ersatzteile. Er soll Übersichtlichkeit und Ordnung sowie Schutz vor nachteiligen klimatischen Einflüssen gewährleisten und verschließbar sein. Für den Alarmfall ist ein Schlüssel gesichert am Zugang zum Geräteraum aufzubewahren. Der Geräteraum ist als solcher deutlich zu kennzeichnen. Der Zutritt zum Geräteraum ist nur nach Rücksprache mit dem Oberführer oder einem Gerätewart gestattet.

An geeigneter Stelle im Betrieb dürfen Atemschutz-, Notfallbeatmungs- und Hilfsgeräte sowie Zubehör in Gerätstützpunkten außerhalb der Grubenrettungsstelle unter Verschluss bereitgehalten werden. Die dort gelagerte Ausrüstung darf nur von Grubenwehrmitgliedern in Abstimmung mit dem Oberführer oder der Einsatzleitung benutzt werden.

4.1.2 Arbeitsraum

Der Arbeitsraum dient der Instandhaltung der Ausrüstung der Grubenwehr. Er sollte sich nahe dem Geräteraum befinden. Dafür sollen benötigte technische Voraussetzungen wie z. B. Reinigungs-, Desinfektions- und Trocknungseinrichtungen für Atemschutzgeräte verfügbar sein.

4.1.3 Sauerstoff-Umfüllanlage und Atemluftkompressor

Für die Errichtung und den Betrieb von Sauerstoff-Umfüllanlagen und Atemluftkompressoren sind die Betriebsanweisungen der Hersteller zu beachten.

4.1.4 Übungsobjekt /-raum

Für die praktischen Fortbildungen (Grubenwehrübungen) in Rauch und bei erhöhten Temperaturen soll der Grubenwehr ein Raum zur Verfügung stehen, der beleuchtet, belüftet, beheizt und von außen überwacht werden kann. Der Raum soll außerdem mit einer Kommunikationseinrichtung ausgerüstet sein, mit deren Hilfe sich der übende Trupp mit der Übungsaufsicht verständigen kann. Türen und Fenster, die als Notausgänge vorzusehen sind, sollen nach außen aufschlagen.

In der Nähe des Übungsraumes soll Erste-Hilfe-Material bereitgehalten werden; die Vorhaltung eines Defibrillators (und damit verbunden auch von entsprechend unterwiesenen Grubenwehrmitgliedern) wird empfohlen.

Der Übungsraum soll mit einer auf die Truppstärke abgestimmten Zahl von Übungsgeräten (wie z. B. Fahrradergometer, Laufbänder, endlose Fahrte etc.) ausgerüstet sein und die Durchführung der in Punkt 3.6.3.3 beschriebenen Standardübung ermöglichen.

Haben Grubenwehren die Möglichkeit, unter Tage vergleichbare Belastungen zu realisieren, so können die praktischen Übungsteile (Grubenwehrrübungen) auch dort durchgeführt werden. Ein Übungsobjekt/-raum über Tage ist dann nicht erforderlich.

4.1.5 Sonstige Räume

Für die ordnungsgemäße Bewältigung der Aufgaben einer Grubenwehr wird die Nutzung oder Einrichtung weiterer Räume empfohlen wie z. B.

- ein Unterrichtsraum,
- sanitäre Einrichtungen,
- ein Umkleieraum und
- Bereitschafts- und Schlafräume (für länger andauernde Einsätze).

4.2 Ausrüstung der Grubenwehr

Die bereitzuhaltende Ausrüstung richtet sich nach den Aufgaben und der Stärke der Grubenwehr. Je nach Art, Häufigkeit und Dauer der zu erwartenden Einsätze ist eine planmäßige, aktuelle Ergänzung der Ausrüstung und Ersatzteilbevorratung notwendig.

Die Ausrüstung der Grubenwehr soll auch für Aufgaben im Hilfeleistungsfall ausgelegt sein. Für den Hilfeleistungsfall sollen Vorbereitungen zur unverzüglichen Mitnahme der erforderlichen Ausrüstungsgegenstände getroffen sein.

Jede Grubenwehr muss mindestens über zehn Atemschutzgeräte für Arbeit und Rettung mit einer Haltezeit von vier Stunden (Kreislauf-Atemschutzgeräte) verfügen.

Es dürfen nur Atemschutzgeräte einschließlich Zubehör eingesetzt werden, die den „Empfehlungen für Atemschutzgeräte im Bergbau“ (ASG-Empfehlungen) des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen entsprechen.

Es müssen außerdem bereitgehalten werden oder zur Verfügung stehen:

- für jeden Atemschutzgeräteträger mindestens ein Atemanschluss (Vollmaske Klasse III),
- Einsatzkleidung,

- mindestens ein umluftunabhängiges, explosionsgeschütztes Notfallbeatmungsgerät,
- stets verwendungsbereites elektrisches Geleucht in der erforderlichen Anzahl,
- geeignete Mess- und Prüfgeräte,
- Kommunikationseinrichtungen für die Verständigung bei Einsätzen (z. B. Grubenwehrtelefonsystem I und II, Grubenfunk, Handsprechfunkgeräte)
- für jeden Grubenwehrtrupp mindestens einen Sauerstoffseltretter und
- weiteres Einsatzmaterial (z. B. Brandbekämpfungsmittel, Auf- und Abseiltechnik, Wetterdämmmaterial).

Die einsatzbereite Verfügbarkeit einer Wärmebildkamera und von Überwachungseinrichtungen für die Einsatztruppe wird empfohlen.

5.	Einsatz der Grubenwehr
5.1	Allgemeines

Der Einsatz der Grubenwehr kann erforderlich werden im Ernstfall (Ernstfalleinsatz) oder zur Durchführung betriebsablaufbedingter Arbeiten (Betriebseinsatz).

5.1.1	Ernstfalleinsatz
--------------	-------------------------

Ernstfalleinsätze dienen der Rettung und Bergung verunglückter Personen, der Beseitigung von Gefahren und der Erhaltung von Sachwerten nach Explosionen, Grubenbränden, Gasausbrüchen und anderen Ereignissen, bei denen eine Gefährdung durch gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe, Partikel, Aerosole oder durch Sauerstoffmangel besteht. In diesen Fällen muss die Grubenwehr unverzüglich eingesetzt werden können.

Die Einsätze richten sich nach dem vom Unternehmer erstellten Plan für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken und umfassen alle Maßnahmen, die erforderlich sind, das Rettungswerk schnell und wirksam durchzuführen (siehe „Empfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Grubenrettungswesen für die Vorbereitung und Durchführung von Rettungswerken“). Der Plan soll bei der Einsatzleitung, in der Grubenrettungsstelle und an sonstigen erforderlichen Stellen auf aktuellem Stand verfügbar gehalten werden.

Grubenwehrmitglieder werden im Rahmen dieses Planes nur mit grubenwehrbezogenen Aufgaben betraut.

5.1.2	Betriebseinsatz
--------------	------------------------

Betriebseinsätze können erforderlich werden zur Befahrung und Erkundung gesperrter oder abgedämmter Grubenbaue und für ähnliche Aufgaben, wenn dabei eine Gefährdung durch gesundheitsschädliche oder brennbare Stoffe, Partikel, Aerosole oder durch Sauerstoffmangel besteht oder auftreten kann.

Derartige Einsätze sollen rechtzeitig geplant und mit den für den Einsatz vorgesehenen Grubenwehrmitgliedern besprochen werden. Diese Einsätze sind der staatlichen Aufsichtsbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen soll ebenfalls vorher benachrichtigt und gegebenenfalls bei der Planung und Durchführung der Einsätze hinzugezogen werden.

5.1.3 Hilfeleistung

Bei Grubenunglücken leistet die Grubenwehr in benachbarten Bergwerken Hilfe nach dem von der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen erstellten Hilfeleistungsplan. Mit den entsprechend ausgerüsteten Trupps rücken in jedem Fall ein Oberführer und ein Gerätewart aus. Der Oberführer meldet sich an der bei der Alarmierung angegebenen Stelle.

Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Grubenwehren auf einem Bergwerk werden die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Oberführer durch die Einsatzleitung festgelegt und voneinander abgegrenzt.

Wird die Hilfe benachbarter Grubenwehren in Anspruch genommen, sollen ortskundige Führer zur Verfügung stehen.

Hilfeleistungswehren sollen vor der Anfahrt über das Ereignis und ihre Aufgaben unterrichtet werden.

5.2 Alarmierung

Es ist sicherzustellen, dass die Grubenwehrmitglieder im Ernstfall sowohl unter als auch über Tage unverzüglich alarmiert werden.

Ist bereits zum Zeitpunkt der Alarmierung sicher absehbar, dass nur eine begrenzte Anzahl von Grubenwehrmitgliedern zur Bewältigung des Ereignisses zum Einsatz gelangen muss, so entscheidet der Oberführer über Anzahl bzw. Auswahl der zu alarmierenden Grubenwehrmitglieder.

Die Einsatzbereitschaft soll einmal jährlich überprüft werden (Probealarm). Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und die staatliche Aufsichtsbehörde sollen hierüber jeweils vorab informiert werden. Als Alarmzeit gilt die Zeit vom Auslösen des Probealarms bis zur Einsatzbereitschaft von zwei Grubenwehrtrupps einschließlich eines Oberführers und eines Gerätewartes in der Grubenrettungsstelle (bzw. an der bei der Alarmierung angegebenen Stelle). Die Ergebnisse dieses Probealarmes werden schriftlich erfasst.

Die Kommunikationsmittel für die Alarmierung sollen dem Stand der Technik entsprechen und in regelmäßigen Abständen auf Funktionsfähigkeit überprüft werden (Geräteprobe).

5.3 Einsatzleitung

Bei Ernstfalleinsätzen der Grubenwehr soll der Unternehmer über Tage eine Einsatzleitung unter Hinzuziehung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und der staatlichen Aufsichtsbehörde bilden.

5.4 Zusammenwirken zwischen Einsatzleitung und Oberführer

Der Einsatzleiter ist Vorgesetzter des Oberführers. Der Einsatzleiter unterrichtet den Oberführer über die jeweilige Lage und gibt ihm die für den Grubenwehreinsatz erforderlichen Aufträge.

Im Rahmen dieser Aufträge organisiert der in der Bereitschaftsstelle verantwortliche Oberführer den Einsatz der Grubenwehr. In vereinbarten Zeitabständen berichtet der Oberführer der Einsatzleitung. Besondere Beobachtungen, Ereignisse bzw. erforderliche Sofortmaßnahmen sollen unverzüglich gemeldet werden.

Zur Rettung von Menschen und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr kann der Einsatzleiter, wenn der Oberführer noch nicht anwesend ist, den Einsatzauftrag direkt an einen Truppführer erteilen.

Alle Einsatzaufträge und die Erledigung der daraufhin veranlassten Maßnahmen sollen dokumentiert werden.

5.5 Bereitschaftsstelle

Beim Einsatz der Grubenwehr soll unverzüglich nach Abstimmung mit der Einsatzleitung möglichst im stabilen Frischwetterbereich eine Bereitschaftsstelle eingerichtet werden. Diese soll einerseits so nah wie möglich am Einsatzort und andererseits in sicherer Entfernung vom Gefahrenbereich liegen und über einen Fernsprechanschluss und ausreichende Beleuchtung verfügen.

Zwischen Bereitschaftsstelle und Einsatzleitung soll unverzüglich eine Sprechverbindung - unabhängig von den Kommunikationseinrichtungen zu den Einsatztrupps - hergestellt und aufrechterhalten werden.

An der Bereitschaftsstelle sollen die für den Einsatz notwendigen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Atemschutzgeräte, Zubehör und Ersatzteile entsprechend Punkt 4.2, Prüf- und Messgeräte, Notfallbeatmungsgeräte und Mittel für die Erste Hilfe) sowie geeignete Speisen und Getränke bereitgehalten werden.

Die Aufsicht an der Bereitschaftsstelle hat der Oberführer. An der Bereitschaftsstelle soll ein Protokoll geführt werden, in dem der Verlauf des Einsatzes mit allen Weisungen und Rückmeldungen einschließlich der Uhrzeit festgehalten wird. Die Bereitschaftsstelle soll ständig mit einem Gerätewart besetzt sein, der die Atemschutz- und Notfallbeatmungsgeräte prüft, gegebenenfalls instand hält und für die Benutzung sofort wieder einsatzbereit macht. Reservetrupps sollen

sich in der Nähe der Bereitschaftsstelle zur sofortigen Verfügbarkeit des Oberführers aufhalten.

5.6	Einsatzgrundsätze
5.6.1	Einsatz von Atemschutzgeräten

Die Auswahl der Atemschutzgeräte sowie aller weiteren Ausrüstungsgegenstände für den jeweiligen Einsatz obliegt dem Oberführer.

Einsatzbereite Atemschutzgeräte dürfen nur von Mitgliedern der Grubenwehr, von ortskundigen Führern sowie von sonstigen mindestens nach Pkt. 3.8 ausgebildeten und in regelmäßiger Übung stehenden Personen benutzt werden.

Atemschutzgeräte, die beim Transport zur Bereitschaftsstelle erhöhten Belastungen ausgesetzt waren (z. B. auf der Ladefläche eines LKW) oder sich außerhalb des Verfügungsbereiches der Grubenwehr befunden haben, sollen unmittelbar vor dem Einsatz an der Bereitschaftsstelle geprüft werden.

Jeder Grubenwehrtrupp soll beim Einsatz mindestens einen Sauerstoffselbstretter als Hilfsgerät mitführen.

5.6.2	Stärke der Grubenwehrtrupps
--------------	------------------------------------

Die Grubenwehr geht grundsätzlich nur in geschlossenen Trupps vor (ein Truppführer und vier Wehrmänner). Erscheint es nach Klärung der örtlichen Verhältnisse, der Eilbedürftigkeit und der Schwere des Einsatzes vertretbar oder geboten, einen Grubenwehrtrupp in geringerer Stärke einzusetzen, so kann der Oberführer dies im Einvernehmen mit der Einsatzleitung anordnen.

5.6.3	Reservetrupp
--------------	---------------------

Der Oberführer darf die Grubenwehr grundsätzlich erst dann einsetzen, wenn mindestens ein Reservetrupp bereitsteht.

Zur Rettung und zur Abwendung einer unmittelbaren Gefährdung von Menschen kann der erste Trupp der Grubenwehr auch schon dann eingesetzt werden, wenn noch kein Reservetrupp bereitsteht, aber mit dem baldigen Eintreffen der erforderlichen Reservetrupps an der Bereitschaftsstelle zu rechnen ist.

5.6.4	Vorgehen der Grubenwehrtrupps
--------------	--------------------------------------

Der verantwortliche Oberführer erteilt die für den Einsatz notwendigen Weisungen an die Truppführer. Beim Vorgehen werden die sicherheitlich erforderlichen Gas-, Temperatur- und Wettermessungen durchgeführt.

Zu jedem vorgehenden Trupp soll eine Sprechverbindung hergestellt und aufrechterhalten werden. Bei übersichtlichen Verhältnissen und nach einer Erkundung der Lage am Einsatzort kann auf eine ständige Sprechverbindung verzichtet werden; der Truppführer soll sich dann in Abständen von maximal 15 Minuten bei der Bereitschaftsstelle melden.

5.6.5 Einsatzdauer

Die Einsatzdauer für Grubenwehreinsätze unter Kreislauf-Atemschutzgeräten richtet sich grundsätzlich nach der Tragezeitbegrenzung in Anlage 3.

Die Einsatzdauer für Grubenwehreinsätze mit angelegtem Kreislauf-Atemschutzgerät beträgt im Allgemeinen längstens zwei Stunden, in Verbindung mit Flammenschutzkleidung längstens 90 Minuten.

Entsprechend der Klimawerte der Einsatzzeittabelle für den Salzbergbau wird die Einsatzdauer bei erschwerten klimatischen Bedingungen verkürzt. Für Einsätze unter erschwerten Bedingungen wird je nach Situation die Art der Bekleidung mit der Einsatzleitung abgestimmt.

In Sonderfällen kann die Einsatzdauer von zwei Stunden im Einvernehmen mit der Einsatzleitung überschritten werden.

Bei besonders anstrengenden Grubenwehreinsätzen in Grubenbauen mit geringer Wetterbewegung wird die normale Einsatzzeit auch dann verkürzt, wenn die Einsatz-tabelle keine Verkürzung der Einsatzdauer vorschreibt. Für den Rückmarsch werden ggf. geeignete Hilfsmittel bereitgehalten.

Kurzzeitige Mehrfach-Benutzungen des Kreislauf-Atemschutzgerätes durch denselben Geräteträger (Unterbrechung des Geräteinsatzes) sind nur entsprechend der Hinweise des Geräteherstellers zulässig. Sie sollen vorab an Hand festgelegter Rahmenbedingungen mit der zuständigen Hauptstelle für das Grubenrettungswesen abgestimmt sein.

5.6.6 Rückmarsch der Grubenwehrtrupps

Der Truppführer beendet den Einsatz entsprechend der im Einsatzauftrag für die Rückkehr festgelegten Zeit bzw. nach Absprache mit dem Oberführer. Truppführer haben eigenverantwortlich, unabhängig von ihren Einsatzaufträgen, den Rückzug anzuordnen, wenn z. B.

- die Sprechverbindung zwischen Einsatztrupp und Bereitschaftsstelle unbeabsichtigt für einen längeren Zeitraum unterbrochen ist und die Sicherheit für den Trupp nicht mehr gegeben ist,
- ein Truppmitglied ausfällt oder sich unwohl fühlt,
- ein eingesetztes Atemschutzgerät ausfällt oder Störungen aufweist,
- der Einsatztrupp unvorhergesehen belastet oder gefährdet wird,-

- explosionsfähige Gasgemische festgestellt werden oder
- das Atemschutzgerät mit dem geringsten Atemgasvorrat mindestens noch doppelt so viel Gasvorrat enthält, wie für den Rückmarsch voraussichtlich erforderlich ist (gilt entsprechend auch für Chemical-Sauerstoffkreislaufgeräte).

Der Trupp geht immer geschlossen zurück. Gegebenenfalls soll ein Reservetrupp mit eigener Kommunikationseinrichtung entgegengeschickt werden.

5.7 Einsätze unter erschwerten Bedingungen

Der Einsatz des vorgehenden Grubenwehrtrupps kann u. a. erschwert werden durch

- unerwartet wechselnde Einsatzbedingungen,
- ungünstige klimatische Verhältnisse,
- starke Sichtbehinderung,
- Auftreten von starker Rauch-, Ruß- oder Aerosolbelastung in den Wettern,
- den Abwetterstrom offener Grubenbrände,
- schwierig zu befahrende Grubenbaue oder
- einen hohen Lärmpegel.

Beim Vorgehen unter erschwerten Bedingungen sollen folgende Grundregeln beachtet werden:

- Bei einer unbeabsichtigten und länger andauernden Unterbrechung der Sprechverbindung geht der Reservetrupp dem zurückkehrenden Einsatztrupp entgegen. Der Reservetrupp führt eine eigene Kommunikationseinrichtung mit sich. Bei der Benutzung von Einrichtungen zur Personenbeförderung wird gewährleistet, dass jederzeit ein Rückzug veranlasst werden kann. Das gleiche gilt, wenn Grubenwehrtrupps mit Schacht- und/oder Schrägförderanlagen in Grubenbaue fahren, in denen Brandwetter abgeführt werden.
- Der jeweilige Reservetrupp hält sich mit einsatzbereiten Atemschutzgeräten so nahe wie möglich am Einsatzbereich auf (vorgesobene Bereitschaftsstelle).
- Der Truppführer des Reservetrupps hört den Sprechverkehr zwischen der Bereitschaftsstelle und dem Einsatztrupp mit.
- Bei starker Sichtbehinderung sollen die Trupps Orientierungshilfen wie z. B. Führungsseil und Sicherungsleine benutzen.

Die Abschnitte 5.7.1 bis 5.7.3 enthalten ergänzende Hinweise für besondere Einsatzverhältnisse unter erschwerten Bedingungen.

5.7.1 Besondere klimatische Bedingungen

Für den Einsatz sollen Grubenwehrmitglieder bevorzugt werden, die an ungünstige klimatische Bedingungen gewöhnt sind. Grubenwehrmitglieder, die kurz zuvor krank waren oder sich der zusätzlichen Belastung nicht gewachsen fühlen, sind vom Einsatz auszuschließen. Die Grubenwehrmitglieder sind vor dem Einsatz über die zu erwartenden Bedingungen zu informieren.

Der Truppführer veranlasst die Messung der Klimawerte (Trockentemperatur, Feuchttemperatur bzw. relative Feuchte) mit einem geeigneten Messgerät und meldet die Ergebnisse dem Oberführer in der Bereitschaftsstelle. Die Klimawerte sind beim Vorgehen zu Beginn und nach vom Oberführer festzulegenden Zeitabständen zu messen. Der Oberführer ermittelt anhand der Einsatzzeitabelle im Salzbergbau die zulässige Dauer des Einsatzes.

5.7.2 Unmittelbar lebensbedrohlich hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder extremer Sauerstoffmangel

Bei unmittelbarer Lebensgefahr für den Trupp durch vermutete oder gemessene hohe Konzentrationen von schädlichen Gasen, Partikeln, Aerosolen oder extremen Sauerstoffmangel sollen alle Truppmitglieder vor dem Einsatz auf die besonderen Gefahren sowie darauf hingewiesen werden, dass alle Truppmitglieder sich gegenseitig beobachten sollen, da jedes einzelne Truppmitglied einsetzende Beeinträchtigungen bei sich selbst nicht immer feststellen kann.

Alle Truppmitglieder sollen unmittelbar vor dem Einsatz noch einmal in die richtige Benutzung des umluftunabhängigen Notfall-Beatmungsgerätes eingewiesen werden. Der erste vorgehende Trupp führt ein solches Notfall-Beatmungsgerät und einen Schleifkorb mit sich. Falls im weiteren Einsatzverlauf stationäre Arbeiten am gleichen Einsatzort durch den oder die Trupps verrichtet werden müssen, verbleiben das Notfall-Beatmungsgerät und der Schleifkorb bis zur Beendigung der stationären Arbeiten am Einsatzort.

Änderungen des persönlichen Befindens im Einsatz sollen dem Truppführer sofort signalisiert oder mitgeteilt werden.

Während des Einsatzes soll der Truppführer die Schadgas- bzw. die Sauerstoffkonzentration in angemessenen Zeitabständen mit einem geeigneten Messgerät feststellen.

5.7.3 Brandzersetzungsprodukte mit hautresorptiver Wirkung in Brandgasen

Muss mit dem Auftreten von Brandzersetzungsprodukten wie z. Partikeln oder Aerosolen mit hautresorptiver Wirkung im Grubenwehreinsatz gerechnet werden, so soll die Einsatzkleidung der Grubenwehrmitglieder weitgehend den Kontakt der Brandzersetzungsprodukte zur Haut verhindern. Empfohlen wird

ein Abschluss der Kleidung durch Bündchen sowie das Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen und Kopfhäuben.

5.8 Mitwirkung von Ärzten

Bei Einsätzen unter erschwerten Bedingungen (z. B. ungünstige klimatische Verhältnisse, umfangreiche Rettungs- und Bergungsarbeiten, Befahren langer Berge, Einsätze in Blindschächten oder in niedrigen Strecken größerer Länge) soll die Einsatzleitung in besonderen Fällen dafür Sorge tragen, dass ein Arzt zur sofortigen Hilfeleistung, gegebenenfalls an der Bereitschaftsstelle, zur Verfügung steht.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Meldungen

6.1.1 Einsätze

Einsätze der Grubenwehr sollen der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen entsprechend dem Meldebogen (siehe Anlage 5) unverzüglich angezeigt werden. Nach Abschluss des Einsatzes soll jeweils eine schriftliche Meldung gemäß Vordruck „Meldung I“ (siehe Anlage 6a) an die staatliche Aufsichtsbehörde und die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen erfolgen. Davon unberührt bleibt die Anzeige nach § 74 Abs. 3 Nr. 2 Bundesberggesetz.

6.1.2 Vorkommnisse im Zusammenhang mit Atemschutzgeräten

Funktionsfehler und Störungen an Atemschutzgeräten bzw. Unfälle, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung von Atemschutzgeräten stehen können, sollen der staatlichen Aufsichtsbehörde und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen auf dem Vordruck „Meldung II“ (siehe Anlage 6b) gemeldet werden. Das betreffende Atemschutzgerät soll vom Oberführer unverzüglich verschlossen (dicht gesetzt), einschließlich des Atemanschlusses sichergestellt und der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen zur weiteren Ermittlung der Ursachen übersandt werden.

6.2 Betriebliche Angaben zum Grubenrettungswesen (Betriebsplan bzw. Anzeige)

Die spezifischen Verhältnisse der Grubenwehr (u. a. Aufgaben, Planstärke und Zusammensetzung, Ausbildung, Alarmierung, Hilfeleistungsvereinbarungen

bzw. -verträge, Einrichtungen und Ausrüstung) sollen vorab jährlich nach Anlage 7 durchlaufend bei der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen der staatlichen Aufsichtsbehörde angezeigt werden.